

Verordnung über den Betrieb privater Einrichtungen der Gesundheitspflege

vom 2. November 1982¹

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen

erlassen

in Ausführung von Art. 51 Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes vom 28. Juni 1979²

als Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1.

¹ Diese Verordnung regelt den Betrieb privater Spitäler, psychiatrischer Kliniken, Heilstätten für Suchtkranke, Laboratorien, medizinischer Institute und Hilfsbetriebe sowie Ausbildungsstätten für Berufe der Gesundheitspflege³, ausgenommen die medizinischen Berufe⁴.

² Sie:

- a) ordnet das Verfahren für das Erteilen der Bewilligung;
- b) legt die fachlichen Anforderungen an Leiter und Mitarbeiter fest;
- c) regelt die ausrüstungsmässigen und die organisatorischen Voraussetzungen.

Bewilligungsinhaber

Art. 2.

¹ Bewilligungsinhaber kann eine natürliche oder eine juristische Person sein.

Allgemeine Voraussetzungen

Art. 3.

¹ Der Leiter und der fachlich verantwortliche Mitarbeiter müssen handlungsfähig sein und einen guten Leumund haben.

Verfahren

Art. 4.

¹ Die Bewilligung wird auf schriftliches Gesuch vom Gesundheitsdepartement erteilt.

² Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Ausbildungsunterlagen und Leumundszeugnis der fachlich verantwortlichen Personen;
- b) Unterlagen, aus denen Art, Zweck und Organisation des Betriebes ersichtlich sind;
- c) Pläne und Beschriebe über Bau und Ausrüstung;
- d) für Ausbildungsstätten Lehrpläne und Verzeichnis der Lehrkräfte.

Befristung

Art. 5.

¹ Die Bewilligung wird für längstens fünf Jahre erteilt.

Mitteilungspflicht

Art. 6.

¹ Änderungen in den Voraussetzungen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, sind dem Gesundheitsdepartement unaufgefordert mitzuteilen.

Auskunftspflicht

Art. 7.

¹ Den Aufsichtsorganen ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

Einrichtungen für Unmündige⁵

Art. 7bis.⁶

¹ Das Gesundheitsdepartement beaufsichtigt Einrichtungen, die zur Aufnahme von Unmündigen bestimmt sind, in sachgemässer Anwendung von Art. 6 bis 8 der Verordnung über Kinder- und Jugendheime vom 21. September 1999⁷.

II. Spitäler und psychiatrische Kliniken

Leiter und Mitarbeiter mit eigener fachlicher Verantwortung

Art. 8.

¹ Als ärztlicher Leiter oder Mitarbeiter mit eigener fachlicher Verantwortung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen für die selbständige Berufsausübung⁸ erfüllt.

² Der Stellvertreter muss die gleichen Voraussetzungen erfüllen.

Mitarbeiter

Art. 9.

¹ Ein Drittel des pflegerischen und des medizinischen Fachpersonals muss über eine abgeschlossene, fachspezifische und von der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung anerkannte Ausbildung⁹ verfügen.

Ausrüstung

Art. 10.

¹ Für die Unterbringung der Patienten müssen ausreichend grosse Krankenzimmer, die erforderlichen sanitären Einrichtungen sowie Neben- und Aufenthaltsräume vorhanden sein.

² Die für Untersuchung und Behandlung eingesetzten Apparate und Instrumente müssen medizinischen Anforderungen genügen und dürfen Patienten und Personal nicht gefährden.

Organisation

Art. 11.

¹ Die medizinische und betriebliche Organisation regelt:

- a) Befugnisse und Zuständigkeiten in ärztlicher, pflegerischer und administrativer Hinsicht;
- b) Rechte und Pflichten der Patienten.

III. Heilstätten für Suchtkranke

Leiter

Art. 12.

¹ Als Leiter zugelassen wird, wer sich über eine Ausbildung ausweisen kann als:

- a) Arzt;
- b) Psychotherapeut, Psychologe;
- c) Heilpädagoge, Sozialpädagoge;
- d) Sozialarbeiter;
- e) Psychiatrieschwester, Psychiatriepfleger.

² Das Gesundheitsdepartement kann weitere geeignete Personen zulassen.

³ Wer einen medizinischen oder einen anderen Beruf der Gesundheitspflege¹⁰ ausübt, braucht die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung¹¹.

Ärztliche Aufsicht

Art. 13.

¹ Wird die Heilstätte nicht von einem Arzt geleitet, so muss eine ärztliche Aufsicht, Mitbetreuung und Beratung in ausreichendem Mass gewährleistet sein.

Ausrüstung und Organisation

Art. 14.

¹ Art. 10 und 11 dieser Verordnung werden sachgemäss angewendet.

IV. Laboratorien und medizinische Institute¹²

Leiter

Art. 15.

¹ Als Leiter eines Laboratoriums oder eines medizinischen Instituts wird zugelassen, wer als Arzt, Zahnarzt oder Apotheker die Voraussetzungen für die selbständige Berufsausübung erfüllt oder über eine wissenschaftliche Fachausbildung mit Abschluss verfügt.¹³

² ...¹⁴

³ Der Stellvertreter muss die gleichen Voraussetzungen erfüllen.

Ausrüstung

Art. 16.

¹ Apparate und Instrumente müssen medizinischen Anforderungen genügen

und dürfen Patienten und Personal nicht gefährden.

IV^{bis}. Rettungs- und Transportdienste¹⁵

Rettungsdienst

a) Bewilligungspflicht

Art. 16bis.¹⁶

¹ Die gewerbsmässige Rettung und der gewerbsmässige Transport von Kranken und Verunfallten, deren Leben akut gefährdet ist oder bei denen sich die akute Lebensgefährdung kurzfristig entwickeln kann, bedürfen einer Bewilligung.

b) Personal und Ausrüstung

Art. 16ter.¹⁷

¹ Als Leiter eines Rettungsdienstes wird zugelassen, wer sich ausweist:

- a) über eine Berufsausübungsbewilligung als Arzt und eine vom Interverband für das Rettungswesen oder von der Ärztekommision für das Rettungswesen des Schweizerischen Roten Kreuzes anerkannte Weiterbildung zum Notarzt;
- b) über den Abschluss einer vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Ausbildung als Rettungssanitäter oder über drei Jahre Berufspraxis nach dem Abschluss einer Ausbildung als Rettungssanitäter nach den Richtlinien des Interverbandes für das Rettungswesen. In diesem Fall muss ein Notarzt die Aufsicht haben.

² Am Rettungseinsatz ist der Leiter oder wenigstens eine Person beteiligt, welche die Voraussetzungen des Leiters erfüllt.

³ Die Rettungsmittel müssen den Richtlinien des Interverbandes für das Rettungswesen entsprechen.

Transportdienst

a) Bewilligungspflicht

Art. 16quater.¹⁸

¹ Der gewerbsmässige Transport von Kranken und Verunfallten, die eine medizinische Überwachung benötigen, bedarf einer Bewilligung. Vorbehalten bleibt die Bewilligung für den Rettungsdienst.

² Transportdienste können Rettungseinsätze durchführen, wenn das Leben des Kranken oder Verunfallten nicht akut gefährdet ist oder sich eine akute Lebensgefährdung nicht kurzfristig entwickeln kann.

b) Personal und Ausrüstung

Art. 16quinquies.¹⁹

¹ Als Leiter eines Transportdienstes wird zugelassen, wer sich ausweist:

- a) über den Abschluss einer vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Ausbildung als Rettungssanitäter oder über drei Jahre Berufspraxis nach dem Abschluss einer Ausbildung als Rettungssanitäter nach den Richtlinien des Interverbandes für das Rettungswesen;
- b) über den Abschluss einer Ausbildung als Transporthelfer nach den Richtlinien des Interverbandes für das Rettungswesen.

² Am Transport ist der Leiter oder wenigstens eine Person beteiligt, welche die Voraussetzungen des Leiters erfüllt.

³ Die Transportmittel müssen den Richtlinien des Interverbandes für das Rettungswesen entsprechen.

V. Ausbildungsstätten für Berufe der Gesundheitspflege²⁰

Leitung

Art. 17.

¹ Die Leitung einer Ausbildungsstätte hat die Vermittlung der bei der künftigen Berufsausübung erwarteten Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewährleisten.

² Sie sorgt für den Einsatz geeigneter Fachkräfte im theoretischen und praktischen Ausbildungsbetrieb.

Ausrüstung

Art. 18.

¹ Die Ausbildungsstätte muss über ausreichende Schulräumlichkeiten und geeignete Lehr- und Instruktionsmaterialien verfügen.

² Die praktische Ausbildung kann in Zusammenarbeit mit einer anderen bewilligten Einrichtung erfolgen.

VI. Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

Art. 19.

¹ Wer weiterhin eine private Einrichtung der Gesundheitspflege betreiben will, hat innert dreier Monate nach Vollzugsbeginn dieser Verordnung beim Gesundheitsdepartement um die Bewilligung nachzusuchen.

² Das Gesundheitsdepartement kann die Bewilligung bei langjähriger und klagloser Betriebsführung erteilen, auch wenn die Ausbildung des Leiters den Vorschriften dieser Verordnung nicht vollumfänglich entspricht.

Vollzugsbeginn

Art. 20.

¹ Diese Verordnung wird ab 1. Januar 1983 angewendet.

VII. Schlussbestimmungen des Nachtrags vom 2. März 1999

II.

Innert dreier Monate nach Vollzugsbeginn dieser Verordnung hat um eine Bewilligung nachzusuchen, wer einen Rettungs- oder einen Transportdienst weiterhin betreiben will.

III.

Die Spitalorganisationsverordnung vom 17. Juni 1980²¹ wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 1 lit. b.

¹ Gemeinsame Dienste, die unmittelbar der Spitalleitung unterstehen, sind:

- b) Rettungs- und Transportdienst. Die Dienste haben den Bewilligungsvoraussetzungen nach der Verordnung über den Betrieb privater Einrichtungen der Gesundheitspflege zu entsprechen;

Art. 25 Abs. 1 lit. b.

¹ Gemeinsame Dienste, die unmittelbar der Spitalleitung unterstehen, sind:

- b) Rettungs- und Transportdienst. Die Dienste haben den Bewilligungsvoraussetzungen nach der Verordnung über den Betrieb privater Einrichtungen der Gesundheitspflege zu entsprechen;

1 In Vollzug ab 1. Januar 1983. Geändert durch Nachtrag vom 2. März 1999, nGS 34-27; Art. 15 der [KJV](#) vom 21. September 1999, nGS 34-121 (sGS 912.4).

2 sGS 311.1.

3 Art. 42 [GesG](#), sGS 311.1.

4 Art. 41 [GesG](#), sGS 311.1.

5 Eingefügt durch [KJV](#).

6 Eingefügt durch [KJV](#).

7 sGS 912.4.

8 Art. 44 und 46 [GesG](#), sGS 311.1.

9 V über die Ausübung von Berufen der Gesundheitspflege, sGS 312.1.

10 Art. 41 und 42 [GesG](#), sGS 311.1.

11 Art. 44 und 46 [GesG](#), sGS 311.1.

12 Fassung gemäss Nachtrag.

13 Fassung gemäss Nachtrag.

14 Aufgehoben durch Nachtrag.

15 Eingefügt durch Nachtrag.

16 Eingefügt durch Nachtrag.

17 Eingefügt durch Nachtrag.

18 Eingefügt durch Nachtrag.

19 Eingefügt durch Nachtrag.

20 Art. 42 [GesG](#), sGS 311.1.

21 sGS 321.11.